

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 258/2022 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Herr Lindenlauf AbtL: Herr Manuel Neb Verfasser/in: Herr Neb		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften					14.06.2022

TOP	Mitteilung Auswirkungen des OVG-Urteils vom 17.05.2022 zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung von Anlagegütern nach § 6 KAG NRW
------------	--

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

In dem konkreten Urteil wurden die Abwassergebühren der Stadt Oer-Erkenschwick aufgrund der Entscheidung des OVG NRW für rechtswidrig befunden, weil von der Rechtsprechung seit den 1990er Jahren anerkannte Kalkulationsgrundlagen in Bezug auf die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitales, also im Wesentlichen des Kanalnetzes, und die kalk. Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert, nunmehr verworfen werden.

Das OVG NRW hat damit seine langjährige Rechtsprechung zur Abwassergebührenkalkulation grundlegend geändert (siehe Anlage). Insbesondere darf z.B. der bis jetzt noch zulässige kalk. Zinssatz von 5,7 % künftig nicht mehr angewandt werden. Über die genauen Auswirkungen dieser Entscheidung kann aber - lediglich auf der Grundlage der vorliegenden Presseerklärung des OVG NRW – zum jetzigen Zeitpunkt noch keine seriöse Aussage getroffen werden.

Das Urteil dürfte sich auf die Gebührenkalkulationen in zahlreichen Städten und Gemeinden auswirken mit der Folge, dass vielerorts die Abwassergebühren sinken werden, aber von Ort zu Ort in unterschiedlicher Höhe. Für die Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Bergheim werden sich voraussichtlich ab dem Jahr 2023 Gebührensenkungen ergeben. Alle bestandskräftigen Gebührenbescheide des Jahres 2022 bleiben rechtskräftig. Über den Umgang mit den Gebührenmindereinnahmen muss in den kommenden Haushaltsberatungen befunden werden.